

STATUTEN

IG LUZERNER MITTELLANDSEEN

Anmerkung:

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen IG Luzerner Mittellandseen, nachfolgend IG genannt, besteht ein politisch unabhängiger und neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die IG vertritt die Interessen der Landwirte im Zuströmbereich der Mittellandseen.

- Sie vertritt die betroffenen Betriebe in Fragen der Phosphorverordnung gegenüber den Behörden und Dienststellen.
- Sie leitet wo nötig rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Anliegen ihrer Mitglieder ein oder unterstützt Mitglieder bei rechtlichen Auseinandersetzungen
- Sie setzt sich für eine ausgewogene Berichterstattung durch die kantonale Verwaltung und durch die Medien ein.
- Sie kommuniziert aktiv, wo dies dem Zweck der IG dient und den Mitgliedern einen Mehrwert schafft.
- Sie fördert aktiv den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern.
- Sie setzt sich für eine gute Wasserqualität der Seen ein.
- Sie pflegt den Austausch mit der Forschung.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Bäuerin, jeder Bauer aus dem Zuströmbereich der Mittellandseen im Kanton Luzern, sowie deren in der Landwirtschaft tätigen Angehörige und Freunde der Landwirtschaft sein.
- b) Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder die einen Landwirtschaftsbetrieb führen oder besitzen und von der Phosphorverordnung des Kantons Luzern entsprechend betroffen sind
- c) Als Passivmitglieder gelten alle anderen Mitglieder.
- d) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung der Interessen des Vereins und zur Bezahlung des jährlichen Beitrages.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug, freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, sowie Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art.4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

Art. 5 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der IG Luzerner Mittellandseen. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Art. 7 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder (Art. 3 Bst. B). In erster Linie entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung nochmals durchzuführen. Besteht auch nach der zweiten Abstimmung immer noch Stimmengleichheit, so gilt der Antrag bei Sachgeschäften als abgewiesen, bei Wahlen entscheidet das Los. Für die Änderung der Statuten und für die Fusion und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 8

Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Leitungsteams
- Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Jahresprogramm, Wünsche und Anregungen, freie Anträge der Mitglieder

In allen Fällen ist ordnungsgemäße Traktandierung vorausgesetzt. Entsprechend müssen Anträge schriftlich 7 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Vorstand

Art. 9

Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die einzelnen Einzugsgebiete angemessen vertreten sein sollen. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 10

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Präsident oder das Leitungsteam und im Verhinderungsfall der Vizepräsident leitet/leiten das Vereinswesen, die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident (Leitungsteam) oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder mit dem Kassier.

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis und protokolliert die Versammlungen und die Vorstandssitzungen sowie die Vereinstätigkeiten. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- Vertretung des Vereins nach Außen gemäss Art. 2
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens und das Führen einer Vereinsbuchhaltung
- Erarbeiten des Jahresprogrammes
- Presse und Informationsarbeit
- In besonderen Fällen hat der Vorstand die Befugnis Aktivitäten im Rahmen von bis zu 5'000.- Franken ausserhalb des Budgets zu tätigen

Kontrollstelle

Art. 12

Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Scheidet ein Revisor während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

IV Finanz und Rechnungswesen

Art. 13

Finanzwesen, Haftung

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für die Vereinstätigkeit bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.14

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und ist zugleich das Geschäftsjahr.

V Statutenänderung

Art.15

Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Vereinsversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet werden, bis es einem/er neuen Träger/in mit ähnlichen Zielsetzungen übergeben werden kann. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 08.09.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Baldegg 08.09.2021

IG Luzerner Mittellandseen

Der Präsident

Der Aktuar